

Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht, 22./23.02.2024

**Reformüberlegungen des DGB-Entwurfs
zu digitalen Themen der Betriebsverfassung**

Gesetzesvorschlag zur Reformierung des Betriebsverfassungsgesetzes

Digitale Zugangsrechte

- Digitalisierung
- Schwerpunkt: u.a. **Persönlichkeits- und Datenschutz** am Arbeitsplatz
- Betriebsrätemodernisierungsgesetz 2021 ?

Digitale Zugangsrechte

„Wir schaffen ein zeitgemäßes Recht für Gewerkschaften auf digitalen Zugang in die Betriebe, das ihren analogen Rechten entspricht“

Digitale Zugangsrechte

**Betriebsverfassungsrechtliche Aufgabe
(§ 2 Abs. 2 BetrVG)**

oder

**verfassungsrechtlich verbürgte Koalitionsfreiheit
(Art. 9 Abs. 3 GG)**

Gewerkschaften

Digitale Zugangsrechte

§ 2 Abs. 2 BetrVG

Zur Wahrnehmung **der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse** der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters **Zugang zum Betrieb** zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen.

Digitale Zugangsrechte

Betriebsverfassungsrechtliche Befugnisse:

- Zugangsrechte von Gewerkschaften zum Betrieb, z.B.
 - Betriebsratswahl (§ 17 Abs. 3 BetrVG),
 - Teilnahme an Betriebsratssitzungen (§ 31 BetrVG) oder an Betriebsversammlungen (§ 46 BetrVG),
 - Weite Auslegung, aber eingeschränkt durch betriebliche Notwendigkeiten

Digitale Zugangsrechte

Beschränkt auf physischen Zugang?

- § 30 Abs. 2 BetrVG: Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz
- Aber: BAG, Urteil v. 20.01.2009 - 1 AZR 515/08

Digitale Zugangsrechte

Reformvorschlag

Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist deren Beaufragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs oder zwingende Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. **Dies umfasst auch den Zugang zu den im Betrieb genutzten elektronischen Kommunikationsmedien. Die erforderlichen Mitwirkungshandlungen haben der Arbeitgeber und seine Beaufragten vorzunehmen.**

Koalitionsfreiheit

Digitale Zugangsrechte

- Schutzbereich: Mitgliederwerbung, -betreuung und -information
- Verfassungsrechtlich verbürgt (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz)
- Keine betriebsverfassungsrechtliche Aufgabe
- Unerheblich: Tariffähigkeit oder Vertretung im Betrieb

Digitale Zugangsrechte

Digitale Kommunikationsmöglichkeiten und gewerkschaftliche Informationskanäle müssen angepasst werden

Digitale Zugangsrechte

Reformvorschlag

Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist **jederzeit** zu Zwecken der Mitgliedergewinnung und zur Information der Arbeitnehmer*innen Zugang **zum Betrieb** zu gewähren. Der Zugang kann nur verweigert werden, wenn dem unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs oder zwingende Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. Mitglieder der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft haben das Recht, **die im Betrieb genutzten elektronischen Kommunikationsmedien für Mitgliedergewinnung und Information zu nutzen**. Dies kann auch während ihrer Arbeitszeit geschehen, **soweit dadurch keine erhebliche Störung der Arbeitsabläufe eintritt**.

Digitale Zugangsrechte

Geht über § 9 Abs. 3 Satz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) hinaus, der der Gewerkschaft eine Verlinkung im Intranet auf ihre Webseiten gestattet.

Digitale Zugangsrechte

Gewerkschaft ist nicht auf analogen Zugang beschränkt

Aber:

Kollidierende Grundrechtsinteressen!

- Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
- Eigentumsfreiheit (Art. 14)
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

Digitale Zugangsrechte

- **Keine Störung der Betriebsabläufe**
- siehe auch: LAG Hessen, Urteil v. 20.8.2010, 19 Sa 1835/09 und BAG, Beschluss vom 15. 10. 2013 – 1 ABR 31/12)

Digitale Zugangsrechte

- **Zeitliche Begrenzung (.... in Anlehnung an):**

- § 2 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz

- § 43 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz

- **Datenschutz:**

- Einwilligung der Beschäftigten in Mailing

Betriebsrat

Digitale Zugangsrechte

- **Zugang zu den im Betrieb genutzten elektronischen Kommunikationsmedien?**
 - Anspruch auf die erforderliche Sachausstattung (§ 40 Abs. 2 BetrVG): Informations- und Kommunikationstechnik im erforderlichen Umfang
 - LAG Brandenburg, Beschluss v. 14.04.2021 - 15 TaBVGa 401/21
 - LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 19.01.2022 - 3 TaBV 10/21

Reformvorschlag (§ 42 Abs. 3)

Die Teilnahme an Versammlungen gemäß Absatz 1 und 2 kann nach Beschluss des Betriebsrats **zusätzlich mittels Videokonferenz** erfolgen. Eine Durchführung der Versammlungen ausschließlich mittels Videokonferenz ist unzulässig. Im Kalenderjahr müssen mindestens zwei Betriebsversammlungen ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Versammlung ist unzulässig. Die Entscheidung über die Form der Teilnahme obliegt dem Arbeitnehmer*der Arbeitnehmerin und kann vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden.

Digitale Zugangsrechte

Wichtige Reformregelung vor dem Hintergrund der Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers:

§ 87 Abs. 1 Nr. 6a, 6b BetrVG

- Maßnahmen zum Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte Einzelner
- Maßnahmen des betrieblichen Datenschutzes